



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2014

Ausgegeben zu Mainz, den 31. Juli 2014

Nr. 11

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 24.7.2014 | Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes | 125 |
| 5.5.2014 | Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | 130 |
| 3.7.2014 | Landesverordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften | 135 |
| 11.7.2014 | Berufsfachschulverordnung I und II | 138 |
| 14.7.2014 | Landesverordnung zur Durchführung des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes (LGDIGDVO) | 143 |
| 24.7.2014 | Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz | 145 |

Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, des Hochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes Vom 24. Juli 2014

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.“
2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Alle Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam nutzen können. Die Entscheidung, ob der Schulbesuch an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht erfolgen soll, treffen die Eltern; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.“
3. § 10 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Förderschulen unterstützen und begleiten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat und deren Eltern diesen Förderort wählen, in ihrer schulischen Bildung. Ziel ist ein möglichst hohes Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensführung. Sie unterstützen und fördern alle Entwicklungen, die zu einem

Wechsel in eine andere Schule und zu Schulabschlüssen anderer Schularten führen. Sie können auch zu eigenen Schulabschlüssen führen. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs zunächst nicht in eine Berufsausbildung eintreten, werden in berufsbefähigenden Bildungsgängen so weit gefördert, dass sie nachträglich in einen berufsbezogenen Bildungsgang eintreten oder bessere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlangen können. Die Förderschule ist einer Schulstufe oder mehreren Schulstufen zugeordnet. Sie gliedert sich in Schulformen, die sich an den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten orientieren. Sie kann mehrere Standorte umfassen. Förderschulen unterstützen Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf an anderen Schularten unter sonderpädagogischen Gesichtspunkten. Die Förderschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Förderschulkindergarten führen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „Förder- und Beratungszentren“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Förderschulen können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts zu Förder- und Beratungszentren weiterentwickelt werden. Diese bieten zusätzlich qualifizierte sonderpädagogische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts, insbesondere bei der individuellen Förderplanung für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Sie wirken auf die Vernetzung und den fachlichen Austausch der Förderschulen und der Schulen mit inklusivem Unterricht sowie der außerschulischen Einrichtungen und Institutionen gemäß § 19 hin.“

**Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes
(LGDIGDVO)
Vom 14. Juli 2014**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 6 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 219-2, wird im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen verordnet:

**§ 1
Zeitplan**

Die öffentlichen und privaten Geodaten verarbeitenden Stellen eröffnen den Zugang

1. zu den Metadaten für die in den Anlagen 1 und 2 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes (LGDIG) vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548, BS 219-2) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gegenstände spätestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
2. zu den Metadaten für die in der Anlage 3 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes genannten Gegenstände spätestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
3. zu den Geodaten und Geodatendiensten für die in der Anlage 1 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes genannten Gegenstände, die seit dem 23. November 2010 neu erhoben oder weitgehend umstrukturiert wurden, spätestens mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,
4. zu den Geodaten und Geodatendiensten für die in der Anlage 1 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes genannten Gegenstände, die in der Verwendung stehen, spätestens zum 4. Februar 2018,
5. zu den Geodaten und Geodatendiensten für die in den Anlagen 2 und 3 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes genannten Gegenstände, die seit dem 21. Oktober 2013 neu erhoben oder weitgehend umstrukturiert wurden, spätestens zum 21. Oktober 2015 und
6. zu den Geodaten und Geodatendiensten für die in den Anlagen 2 und 3 des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes genannten Gegenstände, die in der Verwendung stehen, spätestens zum 21. Oktober 2020.

**§ 2
Kooperation**

- (1) Öffentliche und private Geodaten verarbeitende Stellen können zur wirtschaftlichen und rationellen Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Landesgeodateninfrastrukturgesetz untereinander Kooperationen eingehen, insbesondere bei der Bereitstellung und der Ausgestaltung des interoperablen Zugangs sowie der Harmonisierung von Geodaten und Geodatendiensten.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei der originär zuständigen öffentlichen oder privaten Geodaten verarbeitenden Stelle.

**§ 3
Elektronischer Geschäftsverkehr**

Soweit für die Verwendung von Geodaten und Geodatendiensten Kosten oder sonstige Entgelte erhoben werden, sind von den öffentlichen oder privaten Geodaten verarbeitenden Stellen Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung zu stellen. Für die Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder notwendige Lizenzierungen festgelegt werden.

**§ 4
Technischer Datenschutz**

(1) Öffentliche und private Geodaten verarbeitende Stellen treffen mindestens folgende Maßnahmen zum Schutz und für die Sicherheit personenbezogener Geodaten und Geodatendienste:

1. Authentifizierung sowie eine gestufte Autorisierung der den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten begehrenden Personen und Stellen entsprechend § 12 Abs. 3 LGDIG,
2. Protokollierung der Zugriffe der Personen und Stellen, die den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten nutzen,
3. Authentifizierung und Autorisierung sowie die Übertragung von Geodaten und Geodatendiensten über eine gesicherte Netzwerkverbindung oder eine Transportverschlüsselung.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 müssen darüber hinaus dem jeweiligen Stand der Technik des Datenschutzes und der Datensicherheit entsprechen und können durch das Geoportale Rheinland-Pfalz realisiert werden.

(3) § 9 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

**§ 5
Überwachung und
Veröffentlichung der Ergebnisse**

(1) Die öffentlichen und privaten Geodaten verarbeitenden Stellen übermitteln der zentralen Stelle für die Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz die Informationen nach der Entscheidung 2009/442/EG der Kommission vom 5. Juni 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung (ABl. EU Nr. L 148 S. 18).

(2) Die Informationen nach Absatz 1 sind durch die öffentlichen und privaten Geodaten verarbeitenden Stellen unmittelbar nach Eröffnung des Zugangs zu den Metadaten, Geodaten und Geodatendiensten an die zentrale Stelle für die Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz zu übermitteln. Die zentrale Stelle für die Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz stellt hierzu ein elektronisches Erhebungsverfahren im Geoportale Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

(3) Zur Erfüllung der Berichtspflichten der nationalen Anlaufstelle im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und zur Veröffentlichung der Informationen des Absatzes 1 stellt die zentrale Stelle für die Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz Angaben zum Stand

und der Entwicklung der Geodateninfrastruktur in Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2014
Der Minister des Innern,
für Sport und Infrastruktur
Roger Lewentz